



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Öffentliche Bekanntmachung

Das Regierungspräsidium Freiburg hat dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach, Palmstr. 3, 79539 Lörrach, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Schlackeaufbereitungsanlage auf der Deponie Scheinberg erteilt. Die Deponie Scheinberg befindet sich an dem Standort Kleines Wiesental, Zum Eselweidweg 1, und erstreckt sich auch auf das Gemeindegebiet der Stadt Schopfheim. Die Schlackeaufbereitungsanlage soll auf der Gemarkung Langenau, Stadt Schopfheim, Flurstück Nr. 1081, realisiert werden.

In diesem Zusammenhang erfolgt gemäß § 10 Abs. 7, 8 und 8a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Bekanntmachung:

I. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekannt gemacht.

II. BVT-Merkblatt

Nachstehend wird das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt bezeichnet:
DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2018/1147 DER KOMMISSION vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung.

Hinweise:

Der Bescheid enthält unter Ziff. 3 Nebenbestimmungen. Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt von Montag, den 29.11.2021, bis einschließlich Montag, den 13.12.2021, beim Regierungspräsidium Freiburg, Schwendistraße 12, Eingangsbereich, 79102 Freiburg i. Br. während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 5 Verfahrensmanagement,

79083 Freiburg, oder elektronisch unter abt5.verfahrensmanagement@rpf.bwl.de anfordern. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Freiburg, 26.11.2021

Regierungspräsidium Freiburg



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Landratsamt Lörrach
Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach
Palmstraße 3
79539 Lörrach

Freiburg i. Br. 11.11.2021
Name Axel Heilemann
Durchwahl 0761 208-2113
Aktenzeichen RPF54.2-8823-3548/10/2
(Bitte bei Antwort angeben)

 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antrag nach §§ 4, 10 BImSchG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Schlackenaufbereitungsanlage auf dem Gelände der Deponie Scheinberg

Ihr Antrag vom 14.07.2021

Anlagen

1 Satz gesiegelter Antragsunterlagen
Empfangsbestätigung
Gebührenmitteilung

1 Satz gesiegelter Antragsunterlagen
Empfangsbestätigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren im Betreff genannten Antrag vom 14.07.2021 erteilt das Regierungspräsidium Freiburg nach §§ 4, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die

1 Immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung

für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung und Entschrottung von Verbrennungsschlacken auf dem Gelände der Deponie Scheinberg, Flurstück Nummer 1081 (Gem. Langenau).

Die Anlage ist genehmigungspflichtig nach der Ziffer 8.11.2.3 - Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV.

Der unter Ziffer 2 näher beschriebene Anlagenumfang bestimmt den Inhalt dieser Genehmigung.

Die Entscheidung erfolgt unter den in Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen.

1.1 Konzentrationswirkung

Die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung schließt die Baugenehmigung unter der Ziffer 1.1.1 gemäß § 13 BImSchG mit ein. Im Übrigen ergeht diese Entscheidung unbeschadet anderer behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von dieser Entscheidung eingeschlossen werden.

1.1.1 Baugenehmigung

Die Baugenehmigung für das geplante Vorhaben wird gemäß den eingereichten Bauantragsunterlagen, unter den unter Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen, erteilt.

1.2 Nebenbestimmungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht unter den in Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen.

1.3 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen wurde oder wenn die Anlage länger als drei Jahre nicht betrieben wurde (§ 18 BImSchG).

1.4 Kosten und Gebühren

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt.

Hinweis:

Hinsichtlich der Fälligkeit und Zahlung der Gebühr wird auf die beiliegende Gebührenmitteilung verwiesen.

2 Genehmigungsumfang

2.1 Genehmigungsgegenstand

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Zerkleinerung und mechanisch-physikalischen Abtrennung von Eisen und Nicht-Eisen- Metallen aus Verbrennungsschlacken, die im Gegenzug der Abfallmitverbrennung des Landkreises Lörrach in der Kehrichtverwertungsanlage der Stadt Basel (KVA Basel) von der KVA Basel angenommen werden mit einem Maximaldurchsatz von 30 t/h, 13.000 t/a und der dazu nötigen Peripherie wie z. B. Radlader u. ä.

2.2 Antragsunterlagen

Die gesiegelten Antragsunterlagen sind Bestandteil der Entscheidung und bestimmen deren Umfang, sofern in den Nebenbestimmungen unter Ziffer 3 nicht abweichende Regelungen getroffen wurden.

3 Nebenbestimmungen

3.1 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

3.1.1 Betriebszeiten

Die Anlage darf von Montag bis Freitag, zwischen 8 und 16 Uhr max. 7 h/d betrieben werden.

3.1.2 Staubminderung

Die in den Antragsunterlagen aufgeführten Maßnahmen zur Staubminderung sind umzusetzen. Befestigte Wege sind regelmäßig zu reinigen.

3.1.3 Inbetriebnahme

Der Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.2, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Aufbereitungsarbeiten schriftlich anzuzeigen.

3.2 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

3.2.1 Kennzeichnung elektromagnetischer Felder

Der Wirkungsbereich der Einrichtungen zur Metallabscheidung ist so zu kennzeichnen, dass durch geeignete Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung auf die Gefahren durch elektromagnetische Felder aufmerksam gemacht wird.

3.2.2 Gefährdungsbeurteilung

Vor Aufnahme der Tätigkeiten ist eine Gefährdungsbeurteilung entsprechend § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) durchzuführen und zu dokumentieren.

3.2.3 Zutritt

Der Zutritt zur Anlage ist nur unterwiesenem Personal zu gestatten. Kindern ist der Zutritt zur Anlage zu Verweigern.

3.3 Abfallrechtliche Nebenbestimmung:

3.3.1 Untersuchung

Zur Ablagerung auf der Deponie kommendes Material ist in Häufigkeit und Analyseumfang nach den Vorgaben der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) zu beproben.

3.4 Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmung:

3.4.1 Erdaushub

Anfallender (Erd-)Aushub ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.5 Baurechtliche Nebenbestimmungen:

3.5.1 Baufreigabe

Mit der Ausführung des Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn die Baurechtsbehörde des Landratsamts Lörrach die Baufreigabe (roter Punkt) erteilt hat. Voraussetzungen für die Baufreigabe sind das Vorliegen der geprüften statischen Berechnung und die Benennung eines Bauleiters mit Angabe der Berufsbezeichnung gem. § 45 LBO.

Für die tragenden Bauteile ist ein statischer Nachweis mit Ausführungsplänen zu erstellen, die von einem Prüfsachverständigen für Baustatik zu prüfen sind (§ 17 i.V. mit § 18 LBOVVO). Den Prüfauftrag erteilt das Landratsamt Lörrach, sobald die bautechnischen Nachweise erstellt und der Baurechtsbehörde zur Prüfung angemeldet sind. Der Bauherr wird gebeten, die Unterlagen nach Erteilung des Prüfauftrages dem beauftragten Prüfsachverständigen in 2-facher Ausfertigung zu übersenden. Die Kosten der Prüfung trägt der Bauherr.

3.5.2 Umwehungen

Umwehungen wie Geländer, Brüstungen und andere Umwehungen gem. § 3 Abs. 1 LBOAVO müssen mindestens 0,90 m hoch sein. Die Höhe der Umwehrung darf auf 0,80 m verringert werden, wenn die Tiefe der Umwehrung mindestens 0,20 m beträgt. Der Abstand zwischen den Umwehungen nach § 3 Abs. 1 LBOAVO und den zu sichernden Flächen darf waagrecht gemessen nicht mehr als 6 cm betragen.

3.5.3 Brandschutz

Der Feuerwehrplan der Deponie ist fortzuschreiben. Die Ausführungsbestimmungen (<https://www.loerrach-landkreis.de/brandschutz>) des Landkreises Lörrach sind zu beachten. Der Feuerwehrplan ist vor Fertigstellung zur Freigabe beim Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Landratsamt Lörrach, einzureichen.

4 Begründung

Mit Antrag vom 14.07.2021 beantragte die Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb einer Schlackenaufbereitungsanlage zur mechanisch-physikalischen Abtrennung von Eisen- und Nicht-Eisen-Metallen aus Verbrennungsschlacken an einem neuen Standort als Ersatz für die mit Bescheid vom 12.02.2007 genehmigte Schlackenaufbereitungsanlage. Der Ersatz der Anlage wird notwendig, da die Fläche auf der die bisherige Anlage stand als Deponievolumen benötigt wird und da im Rahmen der Genehmigung zur grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen (Notifizierung) die Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach an die Einhaltung der schweizer Vorschrift gebunden ist. Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG und ist der Ziffer 8.11.2.3 - *Anlagen zur sonstigen Behandlung, (...) mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit (...) es sich um Schlacken oder Aschen handelt von 50 Tonnen oder mehr je Tag.*- zugeordnet.

Das Regierungspräsidium Freiburg ist aufgrund von § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 1a der Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO) für die Erteilung der Genehmigung und die Zulassung des vorzeitigen Beginns zuständig. Die beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde nach Übersendung der Entwurfsversion der Zulassung des vorzeitigen Beginns vom Antragsteller in telefonischer Absprache zurückgezogen.

Verfahren:

Das Regierungspräsidium Freiburg hat ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durchgeführt. Die Öffentlichkeit wurde nach Maßgabe des § 10 Abs. 3, 4, 6 bis 8a BImSchG sowie §§ 8 bis 10a und 12 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) beteiligt.

Das Vorhaben wurde im Staatsanzeiger Baden-Württemberg und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg am 23.07.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Die Offenlage der Antragsunterlagen erfolgte vom 02.08.2021 bis einschließlich 01.09.2021 im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Kleines Wiesental, im Rathaus Schopfheim, Stadtbauamt sowie beim Regierungspräsidium Freiburg. Die Frist für Einwendung endete am 01.10.2021. Einwendungen wurden keine erhoben. Der für den 14.12.2021 anberaumte Erörterungstermin wurde aufgehoben. Diese Entscheidung wurde wie in der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.07.2021 angekündigt, auf der Internetseite des Regierungspräsidium Freiburg unter „Bekanntmachungen“ am 22.10.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurden Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben angehört.

- Gemeinde Kleines Wiesental
- Stadt Schopfheim
- Landratsamt Lörrach die Bereiche Landwirtschaft und Naturschutz, Baurechtsamt, Brand und Katastrophenschutz sowie als Vertreter der Naturschutzverbände der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. – LNV-Arbeitskreis Lörrach.

Grundsätzliche Bedenken wurden nicht geäußert, übermittelte Nebenbestimmungen wurden in der Genehmigung berücksichtigt.

Die Vorgelegten Gutachten der Genehmigung von 2007 wurden jeweils vom bearbeitenden Gutachter auf die neue Situation angepasst und zeigen weder für Lärm noch für Staub eine Erhöhung der Werte.

Der Entwurf dieser Entscheidung wurde der Antragstellerin am 09.11.2021 gemäß § 28 LVwVfG zur Anhörung übersandt.

Die Antragstellerin hat dem Entwurf vom 09.11.2021 mit Datum vom 11.11.2021 elektronisch zugestimmt.

Nebenbestimmungen:

Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen der Ziffer 3 dieser Genehmigung ist § 12 BImSchG in Verbindung mit § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Vorgaben von § 6 Abs. 1 BImSchG. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um den in § 5 BImSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen. Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 3.1 dienen der Emissionsminderung. Mit Ihnen wird ein möglichst emissionsarmer Arbeitsablauf sichergestellt.

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 3.2 weisen auf speziell zu kennzeichnende Gefahrenbereiche hin, und stellen sicher, dass das Anlagenpersonal mit den Gefahren der Anlage vertraut ist. Die Zutrittsbeschränkung für Kinder ist notwendig, da ansonsten andere Anforderungen an die Umwehungen gestellt werden müssten. Die Abfallrechtliche Nebenbestimmung stellt sicher, dass das zur Ablagerung auf der Deponie gelangende Material die Anforderungen der jeweils aktuellen Deponieverordnung einhält.

Umweltverträglichkeitsprüfung:

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung liegt nicht vor, da die Anlage im Anhang 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht genannt ist.

Gebühr:

Die Gebührenmitteilung stützt sich auf die §§ 1 bis 8 und 12 Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit §§ 1, 2 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) sowie den Ziffern 8.2.1, 8.1.1 des dazu ergangenen Gebührenverzeichnisses (GebVerz UM) und der Anmerkung zu Ziffer 8 sowie §§ 1, 2 der Gebührenverordnung des Wirtschaftsministeriums (GebVO WM) und Nr. 13.1.1 des dazu ergangenen Gebührenverzeichnisses (GebVerz WM).

Der Berechnung liegen Investitionskosten in Höhe von [REDACTED] € (inkl. Ust.) zugrunde.

Die Gebühr (1,5-fach) für die hier erforderliche Entscheidung berechnet sich wie folgt:

Gesamtkosten: [REDACTED] €
Baukosten: [REDACTED] €

[REDACTED] € x [REDACTED] %= [REDACTED] € (Ziffer 8.1.1)
[REDACTED] € x [REDACTED] %= [REDACTED] € (Ziffer 8.2.1)
[REDACTED] € x [REDACTED] = [REDACTED] € (Anm. Ziffer 8)

Gebühr für eine Baugenehmigung nach Ziffer 13.1.1 der GebVO WM:

[REDACTED] € * [REDACTED] % = [REDACTED] €

Gesamtgebühr: [REDACTED] € + [REDACTED] € = [REDACTED] €

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg i.Br. erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Heilemann

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel

[A-01: Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien \(pdf, 511 KB\)](#)